

SATZUNG

des Vereins

Kinderbetreuung Riesenspaß-Au e.V.

Fassung vom 11.03.2022 (MV2022.1)

Art. 1 **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen *Kinderbetreuung Riesenspaß-Au e.V.*
2. Sitz des Vereins ist
Bgm.-Weikmann-Ring 18a
89257 Illertissen/Au

Art. 2 **Ziele und Aufgaben**

1. Der Verein arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
2. Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Neu-Ulm und die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen werden angestrebt.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Jugendbildung im Bereich Hobby und Freizeit.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Veranstaltung von Maßnahmen zur Kinderbetreuung in den Ferien
- Unterstützung der kommunalen Jugendarbeit und Kooperation mit Vereinen und Verbänden zum Zweck der Förderung von Lernarrangements für Kinder und Jugendliche
- Ein regelmäßiges Angebot an freizeit- und erlebnispädagogischen Veranstaltungen für die Öffentlichkeit
- Aktionen und Ausflüge für Mitglieder zur Freizeitgestaltung

Art. 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Sie folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. An die Vorstände/Mitglieder dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des Vereins.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Jugendliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
2. Mitglieder können Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr werden.
3. Ältere Personen sowie juristische Personen erwerben die fördernde Mitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht. Werden Fördermitglieder in ein Amt gewählt, erhalten sie volles Stimmrecht.
4. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr erreicht haben, steht ein Stimm- und Wahlrecht sowie Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung zu.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Eintragung in die Mitgliederliste erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Ausschluss, z.B. bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ziele des Vereins
 - durch Austritt, welcher durch Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt
 - durch Tod
7. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Austrittsdatum. Ein Austritt ist halbjährlich möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
9. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung zum Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

10. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Art. 5 *Beiträge und Pflichten der Mitglieder*

1. Alle Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Satzung und haben die Interessen des Vereins durch Teilnahme an Aktivitäten oder Unterstützung beim Erreichen des Zwecks des Vereins zu fördern. Die jugendlichen Mitglieder sollen außerdem regelmäßig an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann hierfür eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Art. 6 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Art. 7 *Die Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher einberufen.
4. Anträge und Berichte müssen der Vorstandschaft mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 6 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer / die Schriftführerin protokolliert.

7. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes
- Beschlüsse über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins
- Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte, der Aktivitäten/Jahresplanung etc.
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages
- Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der / dem ersten Vorsitzenden
- der / dem stellv. Vorsitzenden
- der / dem Kassierer_in
- der / dem Schriftführer_in
- bis zu drei möglichen Beisitzer_innen

1. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus der / dem ersten Vorsitzenden, der / dem stellv. Vorsitzenden, der / dem Kassierer_in und der / dem Schriftführer_in, wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
2. Die MV kann zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bis zu drei mögliche Beisitzer_innen auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Stimmmehrheit wählen.
3. Der / Die erste Vorsitzende sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner geschäftsführenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von einem Vorsitzenden und dem / der Schriftführenden zu unterzeichnen.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.
8. Die Aufgaben des Vorstandes sind
- die Vertretung des Vereins nach innen und außen
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie deren Leitung
 - die Führung der Kasse
 - die Bewilligung von Ausgaben
 - die Aufnahme, Änderung und Streichung von Mitgliedern

Art. 9 *Finanzen*

1. Der Verein führt eine eigene Kasse.
2. Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die, in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
3. Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Art. 10 *Haftung*

1. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Art. 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn in der Einladung auf die geplanten Änderungen hingewiesen wurde. Hierzu ist die alte Fassung der Satzung, der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüberzustellen und eine Begründung für die Änderungen anzugeben. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Unstimmigkeiten sowie Änderungen der Satzung, die zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit bzw. zur Eintragung in das Vereinsregister nötig sind, eigenmächtig vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber umgehend zu informieren. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung der Gruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins geht das Vermögen an die Stadt Illertissen. Dort ist es wieder ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden.

Beschlussvermerke

Diese Satzung wurde verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2022.
(1. Änderung)

Für die Richtigkeit:

Datum	Unterschrift (1. Vorsitzende_r)	Unterschrift (stellv. Vorsitzende_r)
-------	---------------------------------	--------------------------------------